

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1973

Nummer 19

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	28. 3. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes . . . . .	195
223 2030	3. 4. 1973	<b>Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes und des Landesbeamten gesetzes</b> . . . . .	196
231		Berichtigung der Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Köln-Chorweiler vom 5. Dezember 1972 (GV. NW. S. 406) . . . . .	196
45 7834	3. 4. 1973	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde . . . . .	196
7831	3. 4. 1973	<b>Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (AGVG-NW)</b> . . . . .	196
	19. 3. 1973	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	198
	22. 3. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	198

2170

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung  
zum Gesetz zur Ausführung  
des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 28. März 1973

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. November

1962 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1972 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „207“ durch die Zahl „217“ und die Zahl „211“ durch die Zahl „223“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1973

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Figgen

— GV. NW. 1973 S. 195

223  
2030

**Gesetz  
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes  
und des Landesbeamten gesetzes  
Vom 3. April 1973**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Lehramtsanwärter, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden haben und bis zum 31. Dezember 1975 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, wird der Vorbereitungsdienst auf achtzehn Monate verkürzt.“

Artikel II

Das Beamten gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), wird wie folgt geändert:

§ 235 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist im Erziehungswesen von Laufbahnbewerbern (§ 6 Abs. 2 Satz 1), die bis zum 31. Dezember 1975 nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, ein Vorbereitungsdienst von mindestens achtzehn Monaten zu fordern.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Für den Innenminister  
der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
Riemer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Kultusminister  
Girgensohn

– GV. NW. 1973 S. 196

231

**Berichtigung**

Betr.: Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Köln-Chorweiler vom 5. Dezember 1972 (GV. NW. S. 406).

1. In § 2 Abs. 1 heißt es:

Der städtebauliche Entwicklungsbereich wird begrenzt:  
Im Norden von den Flächen „Auf den Höven“  
Es muß heißen: „**Auf der Hoven**“.

Weiterhin heißt es:

Im Südwesten vom Ortsteil „Volkhausen“  
Es muß heißen: „**Volkhoven**“.

2. In § 2 Abs. 2 sind unter Flur 122 die Flurstücke 113/42, 107 und 88 genannt. Diese Flurstücke gehören nicht zu Flur 122 und müssen deshalb hier gestrichen werden. Statt dessen ist nach Flur 122 einzufügen:

Flur 123 Flurstücke 113/42, 107  
Flur 145 Flurstück 88.

– GV. NW. 1973 S. 196

45

7831

**Verordnung  
zur Bestimmung der für die Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem  
Tierschutzgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde  
Vom 3. April 1973**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) wird, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 7 und 8 dieses Gesetzes handelt, den Regierungspräsidenten, im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn  
(L. S.)

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 196

7831

**Gesetz  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Viehseuchengesetz (AGVG-NW)  
Vom 3. April 1973**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden

- a) die Worte „vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363)“ ersetzt,
- b) die Worte „vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)“ gestrichen.

2. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Polizeibehörde oder sonstige zuständige Behörde im Sinne des Viehseuchengesetzes und auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassener Rechtsverordnungen ist die Kreisordnungsbehörde, soweit nicht die Landesregierung nach § 5 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), eine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft.“

## 3. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Seine Dienststelle führt die Bezeichnung „Veterinäramt“.“

## 4. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Monaten“ ersetzt.

## 5. In § 2 Abs. 4 werden

- a) Satz 2 und Satz 3 gestrichen und
- b) hinter die Worte „vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190)“ ein Komma gesetzt und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514),“ eingefügt.

## 6. In § 2 Abs. 6 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Die beauftragten Tierärzte sind von der für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisordnungsbehörde bei der Erteilung des ersten Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben zu verpflichten; darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.“

## 7. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 32 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

## 8. In § 4 Abs. 3 wird „§ 29“ durch „§ 28“ ersetzt.

## 9. In § 6 werden

- a) die Worte „§ 9 Abs. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 5“,
- b) die Worte „§ 30 Abs. 4“ durch die Worte „§ 29 Abs. 4“ und
- c) die Worte „§ 39 Abs. 1“ durch die Worte „§ 38 Abs. 1“ ersetzt.

## 10. Die Überschrift von Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III.  
Entschädigungen und Beihilfen“.

## 11. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die Entschädigung nach § 66 des Viehseuchengesetzes wird,

- a) soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, je zur Hälfte von den Landschaftsverbänden und vom Land,
- b) in den übrigen Fällen in voller Höhe vom Land getragen.“

## 12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Alle Entschädigungen werden von den Landschaftsverbänden festgesetzt und ausgezahlt. Der Anteil, der auf das Land entfällt, ist ihnen zu erstatten.“

## 13. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Landschaftsverbände können auch Beihilfen gewähren. Sie dürfen jedoch nur gewährt werden für

1. Tierverluste, die aus Anlaß von Tierseuchen erwachsen,
2. die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind,
4. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. die Tierkörperbeseitigung und
6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen oder der Hebung der Gesundheit von Haustieren dienen.“

## 14. § 12 wird gestrichen.

## 15. § 13 wird gestrichen.

## 16. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den Tierbesitzern Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 9 bis 11 der Tierseuchenkassen.

(2) Die Tierseuchenkassen sind nichtrechtsfähige Sondervermögen der Landschaftsverbände. Die Sondervermögen und ihre Erträge dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.“

## 17. § 15 wird gestrichen.

## 18. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die näheren Vorschriften über die Festsetzung und die Erhebung von Beiträgen, die Festsetzung und die Auszahlung von Entschädigungen, die Gewährung von Beihilfen sowie die Ansammlung und die Verwaltung von Rücklagen sind durch eine Satzung des Landschaftsverbandes zu erlassen (Satzung der Tierseuchenkasse).

(2) Die Landschaftsverbände setzen die Höhe der Beiträge und die Höhe der Rücklagen durch Satzung fest.

(3) Auf Verlangen der Landschaftsverbände sind die Gemeinden und für die amtsangehörigen Gemeinden die Ämter verpflichtet, die Beiträge zu veranlagen, einzuziehen und an die Landschaftsverbände abzuführen. Soweit Gemeinden und Ämter die Beiträge veranlagen und einzahlen, entscheiden sie auch über Niederschlagung, Stundung und Erlaß von Beiträgen nach den für die Gemeinden geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Gemeinden und Ämter sind verpflichtet, den Tierseuchenkassen auf Anfrage in Zweifelsfällen anzugeben, ob ein Tierbesitzer bei den vorgeschriebenen Erhebungen eine zu geringe Tierzahl angegeben oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat. Es sind ebenfalls die Umstände für die Beurteilung mitzuteilen, ob der Tierbesitzer hierbei schuldhaft gehandelt hat. Gemeinden und Ämtern sind die Aufwendungen zu erstatten. Das Nähere wird in der Satzung der Tierseuchenkasse festgesetzt.

(4) Die Satzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers.

(5) Als Verwaltungskosten im Sinne des § 14 gelten auch die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung, soweit sie nicht dem Staat oder den Kreisen und kreisfreien Städten zur Last fallen.“

## 19. In § 17 Abs. 2 werden in Satz 1 das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und in Satz 3 jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

## 20. In § 19 Abs. 3 werden die Worte „oder den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes oder den §§ 12 und 16 dieses Gesetzes“ gestrichen.

## 21. In § 20 Abs. 2 werden die Worte „(§ 68 Abs. 2 letzter Satz des Viehseuchengesetzes)“ durch die Worte „(§ 67 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes)“ ersetzt.

## 22. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

## 23. In § 25 werden die Worte „§§ 70 bis 72 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit § 10 dieses Gesetzes“ durch die Worte „§§ 68 und 69 des Viehseuchengesetzes“ ersetzt.

## 24. Hinter § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Die Landschaftsverbände regeln durch Satzung das Verfahren für die Gewährung von Beihilfen nach § 11 in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 19 bis 25. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers.“

## 25. In § 26 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 11 Abs. 1 und 2“ durch „§ 9“ ersetzt.

## 26. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzern entstehen, sind den Kreisordnungsbehörden von den

- Landschaftsverbänden zu erstatten. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 9."
27. In § 26 Abs. 4 werden die Worte „dem Staate“ durch die Worte „dem Land“ ersetzt.
28. In § 27 Satz 2 werden hinter den Worten „§ 17 Nr. 1“ die Worte „und § 17b Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
29. § 33 wird gestrichen.

#### Artikel II

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der neuen Fassung bekanntzumachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, insbesondere die Änderung der Bezeichnung „Landkreis“ in „Kreis“ zu berücksichtigen und die Paragraphenfolge zu ändern.

#### Artikel III

Artikel I Nrn. 10 bis 26 treten – ausgenommen die Vorschriften zum Erlaß von Rechtsvorschriften – am 8. August 1973 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Für den Innenminister  
Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
(L. S.) Riemer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Deneke – GV. NW. 1973 S. 196

**Nachtrag**  
**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg**  
**dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung**  
**vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 –**  
**und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau**  
**und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr**  
**dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche**  
**an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit**  
**Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid**  
**Vom 19. März 1973**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbescha-

det der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von (Hüttental-) Weidenau bis (Kreuztal-) Buschhütten für die Teilstrecke von (Hüttental-) Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis (Hüttental-) Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 31. 12. 1973 verlängert.

Ein Widerruf, der einen Monat nach seiner Erklärung wirksam wird, bleibt vorbehalten, falls Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf der B 54 oder Straßenbaumaßnahmen ihn erfordern.

Aus dem Eisenbahnunternehmungsrecht dürfen keine Ansprüche – insbesondere keine Einwendungen – gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die B 54 hergeleitet werden.

Der Streckenabschnitt im Bereich der B 54 von Straßen-km 111,128 bis 111,748 darf nur in folgenden Zeiten befahren werden:

5.30 Uhr bis 7.00 Uhr  
10.00 Uhr bis 11.00 Uhr  
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Düsseldorf, den 19. März 1973

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Rambow

– GV. NW. 1973 S. 198

#### Bekanntmachung in Enteignungssachen

Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 10. 3. 1973, Seite 95, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksteilflächen zugunsten des Kreises Münster für den Ausbau der Kreisstraße 36 in der Gemeinde Wohlbeck im Kreis Münster festgestellt habe.

Düsseldorf, den 22. März 1973

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Fickert

– GV. NW. 1973 S. 198

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.